Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am xx.xx.2016 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 8 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.
In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen; auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Aus der Einladung müssen Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung verpflichtet.

(2) Ein Stadtverordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden über das Büro der Stadtverordnetenversammlung möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Stadtverordnete persönlich eintragen muss.

§ 3 Treuepflicht, Verschwiegenheit und Mitwirkungsverbot

(1) Zur Einhaltung der Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie des Mitwirkungsverbotes sind Stadtverordnete und Mitglieder von Ausschüssen bei Amtseinführung zu verpflichten. Die Verpflichtung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wird vom an Jahren ältesten Stadtverordneten vorgenommen, die Stadtverordneten werden durch den Vorsitzenden verpflichtet. Die sachkundigen Einwohner werden vom Vorsitzenden des Ausschusses, zu dessen Mitglied sie bestellt werden, verpflichtet.
Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Die Akte ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aufzubewahren.

(2) Muss ein Stadtverordneter oder ein Ausschussmitglied annehmen, den in § 22 BbgKVerf genannten Ausschlussgründen zu unterliegen, ist dies unter Angabe der Gründe unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen.

(3) Die zuständige Stelle ist für die Stadtverordneten der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, für Ausschussmitglieder der Ausschussvorsitzende. Dies gilt auch für die Teilnahme von Stadtverordneten an Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören.

(4) Der vom Mitwirkungsverbot Betroffene hat vor Eintritt in die Tagesordnung bei öffentlicher Sitzung in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Raumes Platz zu nehmen und bei nichtöffentlicher Sitzung den Raum zu verlassen.

(5) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss, im Übrigen der Bürgermeister. An der Beschlussfassung nimmt der betroffene Stadtverordnete nicht teil.

§ 4 Fraktionen

(1) Zu Fraktionen können sich Stadtverordnete freiwillig in der Regel auf der Grundlage gemeinsamer politischer Überzeugungen und Zielstellungen auf Dauer zusammenschließen.

(2) Einer Fraktion gehören mindestens zwei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung an.

(3) Die Bildung einer Fraktion gemäß § 32 BbgKVerf sowie die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

(4) Zur Finanzierung ihrer Geschäftsausgaben werden den Fraktionen Zuschüsse nach Maßgabe der Zuwendungsrichtlinie für Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) gewährt.

§ 5 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Den Stadtverordneten stehen zeitgleich mit der Ladung und der Tagesordnung die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten im elektronischen Ratsinformationsdienst zum Abruf zur Verfügung; sie können in Ausnahmefällen auch bis zum Beginn der Stadtverordnetenversammlung nachgereicht werden. Sofern die elektronische Form im Einzelfall nicht möglich ist, werden die Vorlagen schriftlich zur Verfügung gestellt.
Die Vorlagen sind in der Verwaltung und in den Sitzungen einsehbar.

(2) In die Tagesordnung sind außerdem Beratungsgegenstände aufzunehmen, die dem Vorsitzenden bis spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung von 1/10 der Stadtverordneten, einer Fraktion oder dem Bürgermeister benannt werden. Anträge sind schriftlich zu begründen und sollten einen Beschlussvorschlag enthalten.

(3) Die Erweiterung der Tagesordnung ist möglich, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von großer Dringlichkeit sind.
Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzuhalten. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

§ 6 Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sowie von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Übertragungen und Aufzeichnungen sind grundsätzlich zulässig.

(2) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift werden Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung gestattet. Sie sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen, sofern über Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.

§ 7 Petitionen

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden (Eingaben) in Angelegenheiten der Stadt an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) oder den Bürgermeister zu wenden.

(2) Der Hauptausschuss wird als Petitionsausschuss der Stadtverordnetenversammlung tätig, indem er die Petition sachlich prüft und der Stadtverordnetenversammlung einen Beschlussvorschlag unterbreitet. An die Stadtverordnetenversammlung oder die Ausschüsse gerichtete Eingaben sind dem Hauptausschuss unverzüglich vorzulegen. Der Hauptausschuss kann den Eingabeführer (Petenten) zu seinem Anliegen persönlich hören.

(3) Der Eingang einer Eingabe ist vom Büro der Stadtverordnetenversammlung zu bestätigen. Zur Vorbereitung der Beratung von Eingaben durch den Hauptausschuss ist vom Bürgermeister eine Stellungnahme zu erarbeiten.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung hat von ihrer sachlichen Prüfung abzusehen und die Petition zurückzuweisen, wenn
- (a) die Stadt Lübben (Spreewald) für die Behandlung sachlich oder örtlich nicht zuständig ist oder
- (b) mit der Eingabe lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung kann von ihrer sachlichen Prüfung der Petition absehen und diese zurückweisen, wenn
- (a) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
- (b) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- (c) mit ihr gegenüber einer beschiedenen Eingabe keine neuen Sachverhalte oder keine neuen Argumente vorgetragen werden,
- (d) die Eingabe durch Rücknahme oder aus einem anderen Grund als gegenstandslos angesehen werden kann.

(6) Ist die Eingabe sachlich zu prüfen, hat der Hauptausschuss zu entscheiden, ob
- (a) diese dem Bürgermeister zur abschließenden Bearbeitung übergeben wird,
- (b) der Fachausschuss zur Stellungnahme aufgefordert wird,
- (c) eine weitere Beratung erforderlich ist.

(7) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hat den Eingabeführer von der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich zu informieren.

§ 8 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

(1) Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der Stadt, an den Vorsitzenden oder den Bürgermeister zu richten. Alle Anfragen der Stadtverordneten sind den Fraktionsvorsitzenden mit der Einladung zu übermitteln.

(2) Derartige Anfragen müssen in der Regel mindestens 10 Kalendertage vor der Sitzung dem Vorsitzenden/Bürgermeister schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

(3) Der Stadtverordnete kann die Anfrage in der Sitzung begründen.

(4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung“ vom Vorsitzenden oder Bürgermeister beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.

(5) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, bis zu zwei ergänzende Fragen zur Sache zu stellen; eine Aussprache zur Sache erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 9 Vorlagen

(1) Vorlagen enthalten schriftliche Sachverhaltsdarstellungen und einen Beschlussvorschlag. Sollen Vorlagen in der Sitzung mündlich erläutert werden, wird dieses vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Einbringenden bestimmt. Tischvorlagen sind vom Einbringer grundsätzlich zu erläutern.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann durch Beschluss Vorlagen an Ausschüsse verweisen oder deren Behandlung vertagen.

§ 10 Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten ihn seine Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

(a) Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Feststellung der Zahl der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
(b) Bestätigung der Tagesordnung
(c) Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung
(d) Einwohnerfragestunde
(e) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
(f) Anfragen öffentlicher Art
(g) Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung
(h) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
(i) Anfragen nichtöffentlicher Art

§ 11 Sitzungsleitung und –verlauf

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung, sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Beratung und eine formal rechtliche Beschlussfassung. Zu jedem Tagesordnungspunkt erhält bei Vorlagen der Verwaltung der Bürgermeister oder ein durch den Bürgermeister bestimmter Bediensteter, bei Angelegenheiten, welche auf Vorschlag einer Fraktion oder von zehn von Hundert der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden, der Antragssteller das Wort.

(2) Jeder Stadtverordnete darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zuvor zu Wort gemeldet hat und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. In derselben Angelegenheit erhält jeder Stadtverordnete maximal zweimal das Wort.

(3) Das Wort wird vom Vorsitzenden nach der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, soweit nicht mit Zustimmung des redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Anträgen vor, können durch Heben beider Hände außerhalb der Reihe gestellt werden und dürfen sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Anträge zur Geschäftsordnung sind unter anderem:

(a) Vertagung der Sitzung
(b) Rederecht für Einwohner
(c) Unterbrechung der Sitzung
(d) Beendigung der Aussprache
(e) Vertagung eines Tagesordnungspunktes

(f) Änderung der Tagesordnung
(g) Ausschluss der Öffentlichkeit

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Jeder Stadtverordnete, der nicht zur Sache gesprochen hat, hat das Recht, einen Antrag auf Beendigung der Aussprache zu stellen. Der Verwaltung und jeder Fraktion ist danach die Möglichkeit zum einmaligen Rederecht zu geben.

(5) Die allgemeine Redezeit beträgt fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung verlängert oder verkürzt werden.

(6) Zuhörer haben kein Rederecht. Die Stadtverordnetenversammlung kann auf Antrag eines Stadtverordneten im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

(7) Möchte der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

(8) Werden Schriftsätze verlesen, sind diese dem Schriftführer zur Verfügung zu stellen.

(9) Die Stadtverordnetenversammlung kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache und die Zahl der Redner begrenzen. Sie kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.

(10) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann einen Stadtverordneten zur Sache rufen, wenn dieser vom Beratungsgegenstand abweicht. Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann einen Stadtverordneten zur Ordnung rufen, wenn dieser den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

(11) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Sitzung trotz Ermahnung weiterhin stören, ausschließen.

§ 12 Zwischenfragen/Persönliche Erklärungen

(1) Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner beim Vorsitzenden anzuzeigen und diese zu stellen.

(2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner bis zu zwei Zwischenfragen zulassen oder ablehnen.

(3) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

§ 13 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

(1) Die Sitzung kann unterbrochen werden, sofern die Ordnung unter Ausschöpfung geringerer Mittel nicht wieder herzustellen ist.
Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung gilt dadurch als unterbrochen. Wird die Sitzung nicht spätestens nach dreißig Minuten unter Wahrung der Ordnung fortgesetzt, gilt sie als vertagt.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung muss der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(3) Wenn die Tagesordnung der Sitzung nach einer Dauer von fünf Stunden nicht abschließend behandelt werden konnte, kann die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin beschließen. Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen; eine erneute Ladung zur Fortsetzungssitzung ist entbehrlich. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch offenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 14 Abstimmungen

(1) Bei Beschlussfassung wird offen durch Heben der Hand abgestimmt. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es der Bürgermeister oder ein Stadtverordneter, so ist auszuzählen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Namentlich wird abgestimmt, wenn dies eine Fraktion oder mindestens 1/5 der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beantragen.

(2) Bei mehreren Anträgen oder Änderungs- und Ergänzungsanträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten von dem Antrag der Vorlage abweicht bzw. bei Anträgen mit finanziellen Auswirkungen der, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Auf Antrag, der mehrheitlich angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. eines Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

§ 15 Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist ein aus 3 Stadtverordneten bestehender Wahlausschuss zu bilden. Zur Wahlhandlung soll eine Wahlkabine oder ein räumlich abgegrenzter Bereich dienen, bei dem das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Die Beschaffenheit der Stimmzettel soll für alle gleich sein; sie sind nach Abgabe der Stimme so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(2) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis bekannt. Ist gemäß § 40 Absatz 3 BbgKVerf ein Losentscheid erforderlich, wird dieser vom Vorsitzenden vorgenommen.

§ 16 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:
- Zeit, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
- Namen der anwesenden Stadtverordneten, der Vertreter der Verwaltung und anderer an der Verhandlung zugelassener Personen,
- den Wortlaut der Tagesordnungspunkte, der Anträge und Beschlüsse,
- die Stadtverordneten, die wegen Mitwirkungsverbot an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben; den Wortlaut der Begründung,

- das Abstimmungsergebnis, auf Verlangen das genaue Stimmverhältnis und bei namentlicher Abstimmung, wie jeder Stadtverordnete persönlich gestimmt hat; auf Verlangen eines Stadtverordneten, wie er abgestimmt hat,
- verspätetes Erscheinen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung durch einzelne Stadtverordnete;
- bei Wahlen: abgegebene gültige und ungültige Stimmen, die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber und bei Losentscheid die Beschreibung des Verfahrens,
- Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift oder die Feststellung, dass Einwendungen nicht erhoben wurden,
- den wesentlichen Inhalt von Anfragen und deren Beantwortung,
- Ordnungsmaßnahmen,
- den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- Störungen der Sitzung und die vom Vorsitzenden getroffenen Ordnungsmaßnahmen.

Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
Über die Anfertigung eines Wortprotokolls entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag.

(2) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Schriftführer und dessen Vertreter.

(3) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden unterzeichnet. Sie soll spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung vorliegen.

(4) Werden gegen die Niederschrift bis unmittelbar vor ihrer Bestätigung in der nächsten Sitzung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Dies ist vom Vorsitzenden festzustellen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 17 Hauptausschuss und weitere Ausschüsse

(1) Auf die Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Die Regelung des § 11 Absatz 5 ist nicht anzuwenden.

Folgendes ist zu beachten:
- die Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom Stellvertreter, im Benehmen mit dem Bürgermeister einberufen;
- über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung ist die Öffentlichkeit entsprechend der Hauptsatzung zu unterrichten;
- ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln;
- Fragestunden für Einwohner finden in Sitzungen des Hauptausschusses und weiterer Ausschüsse statt.

(2) Der Hauptausschuss und die weiteren Ausschüsse können beschließen, Einwohner und Sachverständige zu hören.

§ 18 Zuständigkeiten der Ausschüsse

(1) Die Aufzählung von Verantwortungsbereichen bei den einzelnen Ausschüssen ist nicht abschließend. Es werden lediglich die Grundsätze der Aufgabenstellung festgelegt. Die Ausschüsse nehmen auch nicht aufgeführte Aufgaben war, soweit sie sachlich ihrem Fachbereich bzw. den aufgeführten Aufgaben zuzuordnen sind.

(2) Die Verantwortungsbereiche können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erweitert, geändert oder widerrufen werden.

(3) Bei Zuständigkeitsüberschneidungen ist grundsätzlich der Ausschuss zuständig, in dessen Aufgabenbereich der Schwerpunkt liegt. Über Zweifel bezüglich der Zuständigkeiten entscheidet der Hauptausschuss.

(4) Unabhängig von konkreten Einzelaufträgen durch die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptausschuss haben die Ausschüsse innerhalb ihres fachlichen Verantwortungsbereiches das Recht und die Pflicht, ihr Selbstbefassungsrecht zu wahren und Stellungnahmen zu an die Stadtverordnetenversammlung und den Hauptausschuss gerichteten Vorlagen und Anträgen aufgabenbezogen abzugeben und entsprechende Empfehlungen auszusprechen.

(5) Die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, außer dem Hauptausschuss, haben keine Entscheidungsbefugnis, aber eigene fachliche Verantwortungsbereiche, die in den folgenden Regelungen näher bestimmt sind. Sie können Empfehlungen zu den beratenen Themen an die Stadtverordnetenversammlung, den Hauptausschuss oder den Bürgermeister geben.

(6) In Fällen der Übertragung einer umfangreichen Komplexaufgabe an mehrere Ausschüsse entscheidet die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Hauptausschuss über die Zuweisung von Teilverantwortung und Federführung. Diese kann von den Ausschüssen nicht mit der Begründung mangelnder Fachkompetenz zurückgewiesen werden.

§ 19 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss befasst sich mit den nachfolgenden Aufgaben, soweit sie grundsätzlicher Natur sind:

- kommunales Entwicklungsplanungsrecht, Kommunalverfassungsrecht einschließlich Satzungsrecht, soweit letzteres nicht dem Aufgabenkreis eines anderen Ausschusses zuzuordnen ist
- Mitgliedschaft und allgemeine Beziehungen zu kommunalen Spitzenverbänden, Organisationen, Vereinen usw.
- Beziehungen und Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften, einschließlich Zweckverbände, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind
- Repräsentation, Ehrungen, Partnerschaften, Patenschaften
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung
- Planung, Gestaltung, Einrichtung und Betrieb der allgemeinen Verwaltungsgebäude
- Presseangelegenheiten
- Statistik und Wahlen, soweit nicht besondere Ausschüsse zuständig sind
- Vergabe von Aufträgen
- Förderung des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs
- Angelegenheiten der Straßenbenennung
- Gewährung von Zuschüssen, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind
- Stellenplan der Verwaltung
- Personalangelegenheiten, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Regelungen bestehen, unter Beachtung der Zuständigkeitsregelung in der Hauptsatzung
- Errichtung, Beteiligung und Aufhebung von Stiftungen
- Erledigung von an die Stadtverordnetenversammlung gerichteten Bürgeranträgen (Einwohneranträge, Bürgerbegehren, Bürgerentscheide nach §§ 14, 15 BbgKVerf)
- Petitionsangelegenheiten
- Angelegenheiten des Ordnungsrechts
- Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen, die Mitgliedschaft in Vereinen sowie die damit verbundenen Aufgaben
- Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen
- Der Hauptausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

(2) Der Hauptausschuss beschließt gemäß § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald) über alle Angelegenheiten, die nicht der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister obliegen.

§ 20 Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Rechnungsprüfung

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Rechnungsprüfung befasst sich mit den nachfolgenden Aufgaben, soweit sie grundsätzlicher Natur sind:

- Haushalt
- Allgemeine Angelegenheiten der Finanzwirtschaft
- Angelegenheiten des Haushalts- und Kassenwesens
- Haushaltssatzung mit Finanz- und Ergebnisplan
- Gemeindliches Abgabenwesen (Steuern, Gebühren und Beiträge)
- Gewährung von Zuschüssen/Zinszuschüssen
- Stundung und Erlass von Forderungen
- Miet- und Pachtangelegenheiten
- Darlehensangelegenheiten und Schuldendiensthilfen,
- Bürgschaften, Gewährverträge und sonstige Sicherheiten
- Wirtschaftsförderung (Anwerbung und Förderung von Ansiedlungen, Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen und Bestandspflege)
- Konzessionsverträge und –abgaben
- Allgemeine Angelegenheiten der touristischen Infrastruktur
- Liegenschaftsaufgaben (Ankauf, Verkauf, Tausch von Grundstücken, Vergabe von Erbbaurechten)
- Beratung über Konditionen beim Verkauf von Grundstücken für Gewerbe- und Industrieansiedlungen
- Enteignung
- Veränderung von Zweckbindungen und Fristen bei Grundstücksverträgen
- Geprüfter Jahres- und Gesamtabschluss

§ 21 Ausschuss für Bau, Planung und Umweltschutz

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umweltschutz befasst sich mit den nachfolgenden Aufgaben, soweit sie grundsätzlicher Natur sind:

- Haushalt
- Allgemeine Angelegenheiten des Bauwesens
- Hochbauangelegenheiten
- Tiefbauangelegenheiten
- Garten- und Friedhofswesen
- Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
- Wohnungsbauförderung
- Aufgaben der städtebaulichen Planung
- Bauleitplanung
- Städtebauliche Wettbewerbe
- Regionalplanung
- Verkehrsplanung
- Straßenverkehrsangelegenheiten einschließlich ruhender Verkehr, Verkehrslenkung, Verkehrssicherung
- Umweltschutzes, Immissionsschutz
- Natur- und Landschaftsschutz
- Landschaftsplanung
- Stadtentwicklungsplanung
- Abfallbeseitigung und Abfallwirtschaft
- Bauvorhaben i.V.m. §§ 18 ff. Bundesnaturschutzgesetz

- Waldbewirtschaftung

§ 22 Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Soziales und Sport

Der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Soziales und Sport befasst sich mit den nachfolgenden Aufgaben, soweit sie grundsätzlicher Natur sind:

- Haushalt
- Schulangelegenheiten, Schulentwicklungsplanung
- Jugendhilfeaufgaben
- Kindertagesstätten
- Sportpflege, Sportförderung und Sportwerbung
- Sportstättenleitplanung
- Freizeitmaßnahmen
- Kulturpflege, Heimatpflege
- Soziale Angelegenheiten, freie Wohlfahrtspflege
- Altenhilfe
- Obdachlosenangelegenheiten
- Förderung der freien Gesundheitspflege
- Familienerholung
- Bibliotheksangelegenheiten
- Museumsangelegenheiten

§ 23 Ortsteile, Beiräte und Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte, Beiräte sowie sonstiger Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung. Die Regelung des § 11 Absatz 5 ist nicht anzuwenden.

(2) Vorsitzende der Ortsbeiräte, Ortsvorsteher, Vorsitzende sonstiger von der Stadtverordnetenversammlung bestellter Beiräte sowie Vorsitzender sonstiger Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sind zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange der Ortsteile, Beiräte bzw. Ausschüsse berühren.

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Die in dieser Geschäftsordnung gebrauchten Funktionen, die mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten in der jeweiligen Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht, sofern sich aus Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.